

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (außer Lebensversicherung) betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates Nr. 73/239/EWG vom 24. Juli 1973 zur Förderung der Aufnahme der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ¹⁾ hat einige Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beseitigt. Um dieses Ziel unter Gewährleistung eines angemessenen Schutzes für die Versicherten und Dritten in allen Mitgliedstaaten zu erreichen, hat sie insbesondere die Vorschriften über die von den Versicherungsunternehmen geforderten finanziellen Garantien koordiniert.

Gemäß dieser Richtlinie darf der Garantiefonds, der von jedem Mitgliedstaat dem Versicherungsunternehmen, dessen Geschäftssitz sich auf seinem Staatsgebiet befindet, vorgeschrieben wird, nicht unter bestimmte in der Richtlinie in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge absinken.

In der Richtlinie wird auch auf die Rechnungseinheit Bezug genommen, um das Beitragsaufkommen zu bestimmen, unter dem bestimmte Versicherungen auf Gegenseitigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Im Sinne der Richtlinie ist die Rechnungseinheit so zu verstehen, wie sie in Artikel 4 der Satzungen der Europäischen Investitionsbank definiert ist. Die Umrechnung in nationale Währungen auf Grund dieser Definition würde zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Unternehmen führen, deren Geschäftssitz in den verschiedenen Mitgliedstaaten gelegen ist.

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 3

Mit Beschluß vom 21. April 1975 ²⁾ hat der Rat eine Rechnungseinheit festgelegt, die eine durchschnittliche Entwicklung des Wertes der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausdrückt. Der Umrechnungssatz der einzelnen Währungen gegenüber dieser Rechnungseinheit wird automatisch auf der Grundlage der auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt. Durch die Verwendung dieser europäischen Rechnungseinheit werden für die Versicherungsunternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen.

Artikel 4 des Protokolls über die Satzungen der Europäischen Investitionsbank wird derzeit revidiert; gemäß der Entscheidung vom 18. März 1975 des Rates der Gouverneure der EIB verwendet diese die durch den Ratsbeschluß vom 21. April 1975 bestimmte Rechnungseinheit.

Der Wert der europäischen Rechnungseinheit in jeder nationalen Währung wird täglich bestimmt. Um sie für die Durchführung der Richtlinie verwendbar zu machen, ist eine Bezugszeit festzusetzen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 a der Richtlinie 73/239/EWG erhält folgende Fassung:

„Rechnungseinheit: Die durch den Beschluß des Rates 75/250/EWG vom 21. April 1975 definierte Rechnungseinheit. Sofern in der Richtlinie auf die Rechnungseinheit Bezug genommen wird, gilt als Gegenwert in nationaler Währung der Wert des letzten Arbeitstages des Jahres.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 104 vom 24. April 1975, S. 35

**Änderungen der Definition der Rechnungseinheit im Vorschlag einer Richtlinie
zur Koordinierung der Lebensversicherungen und der Richtlinie
zur Koordinierung der Schadensversicherungen
– Benutzung der Europäischen Rechnungseinheit –**

Die Gruppe Wirtschaftsfragen des Rates (Niederlassung und Dienstleistungen) hat auf ihrer Tagung vom 28. und 29. Mai 1975 die Dienststellen der Kommission gebeten, ihr eine Aufzeichnung über die im Vorschlag der Richtlinie zur Koordinierung der Lebensversicherungen³⁾ und der Richtlinie zur Koordinierung der Schadensversicherungen⁴⁾ verwendete Rechnungseinheit und das Umrechnungssystem zwischen dieser Rechnungseinheit und den nationalen Währungen zu erarbeiten.

Die Dienststellen der Kommission kommen diesem Wunsch nach und möchten dabei folgende Bemerkungen und Vorschläge formulieren.

I. Definition der Rechnungseinheit

1. Während die RE anfänglich in Bezug auf Gold (0,88867088 Gramm Feingold) definiert war, basiert die Europäische Rechnungseinheit (ERE) auf einem sogenannten „Währungskorb“ der Mitgliedstaaten, dessen Umrechnungssatz zur Europäischen Rechnungseinheit jeden Tag zur Verfügung steht und täglich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird. Zur Veranschaulichung ergibt dieser Umrechnungssatz, der dem Marktkurs automatisch folgt, im Vergleich zu dem festen Umrechnungssatz der goldgebundenen RE für den 16. Juni 1975 folgendes Bild (abgerundete Zahlen):

	FB/Flux	DM	HFL	Pound St Irl Pound	DKR	FF	Lit
1 RE Goldparität =	50	3,66	3,62	0,41	7,5	5,55	625
1 RE (Währungskorb) = (16. Juni 1975)	45,45	3,05	3,13	0,57	7,05	5,21	815

2. Die ERE wird schrittweise auf Gemeinschaftsebene angewendet.
 - a) So hat der Rat am 21. April 1975 ihre Benutzung beschlossen, um die in Artikel 42 des

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 35/9 vom 28. März 1974

⁴⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228/3 vom 16. August 1973

AKP-EWG-Abkommens von Lomé genannten Beträge der Hilfe auszudrücken⁵⁾).

- b) Außerdem wurde in Bezug auf die EIB ein Verfahren eingeleitet, um in Anwendung von Artikel 236 EWGV deren Statut zu ändern.

Zur Zeit beträgt gemäß Artikel 4 Ziffer 1 ihres Statuts „der Wert der Rechnungseinheit 0,88867088 g Feingold“. Zweck der Änderung ist es, diese Definition in Artikel 4 des Protokolls über die Satzung der Bank zu streichen und durch eine flexiblere Formel zu ersetzen, die die Organe der Bank selbst ermächtigt, die Rechnungseinheit und die Methoden der Umrechnung zu definieren.

Gemäß Beschluß des Rates der Gouverneure der EIB vom 18. März 1975 wird die ERE bereits jetzt schon von der Bank auch für ihre buchhalterischen Zwecke verwendet.

II. Verwendung der RE bei der Übernahme der Koordinierungsrichtlinien im Versicherungsbereich in den Mitgliedstaaten

1. Die RE wird in diesen Richtlinien an mehreren Stellen verwendet, nämlich: zur Bestimmung der Aufkommensgrenze, unterhalb der bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen

(Artikel 3 Abs. 1 3. Gedankenstrich der Richtlinie betreffend die Schadensversicherung und Artikel 3 Abs. 2 2. Gedankenstrich der Lebensversicherungsrichtlinie), zur Festsetzung der Grenze der Leistungsbeträge im Todesfall, unterhalb der bestimmte Anstalten nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 3 Abs. 1 der

⁵⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 104 vom 24. April 1975, S. 35

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Oktober 1975 – I/4 – 680 70 – E – Di 9/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. September 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Richtlinie betreffend die Lebensversicherung), zur Bezeichnung bestimmter Schwellen in der Berechnung der Solvabilitätsspanne (Artikel 16 Abs. 3, 1. und 2. Index in der Schadensrichtlinie und Artikel 19 Buchstabe b in der Lebensversicherungsrichtlinie) und zur Bestimmung des absoluten Mindestgarantiefonds, der von den Unternehmen zu bilden ist (Artikel 17 Abs. 2 a, Haftpflicht und Artikel 20 Abs. 2 a, Lebensversicherung).

2. Zum Beispiel sind die von den Versicherungsunternehmen geforderten finanziellen Garantien, die in den Gemeinschaftsrichtlinien in RE angegeben sind, natürlich in den jeweiligen Ländern in der Landeswährung zu stellen. Zur Bestimmung des Umrechnungssatzes dieser Währung in Bezug auf die RE stellt die Verwendung der RE das einzige Mittel dar, für die Unternehmen der verschiedenen Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Zahlenangaben würde die Verwendung der RE mit Goldparität zu erheblichen Unterschieden führen, wie ein Beispiel erläutern soll. Wenn die Umrechnung einer RE in DM auf 3,66 und in Lire auf 625 festgesetzt wäre, so betrüge die in Deutschland geforderte tatsächliche Garantie unter Berücksichtigung des Marktkurses rund 978 Lire (gegenüber 625 Lire in Italien). Umgekehrt entsprächen die geforderten 625 Lire einer tatsächlichen Garantie von 2,34 DM (gegenüber 3,66 DM).

Die Umrechnung der RE in nationale Währungen nach dem System der ERE vermeidet dagegen diesen Nachteil, da das System gerade auf dem tatsächlichen Wert jeder Währung zum Marktkurs beruht: Für eine RE muß das Versicherungsunternehmen eine Garantie in Höhe von 3,05 DM in Deutschland bzw. 815 Lire in Italien stellen,

die zum gleichen Bezugsdatum gleichwertige Beträge darstellen.

3. Die rechtlichen Folgen dieser Feststellung sind gesondert zu prüfen, je nachdem, ob es sich um die Richtlinie „Lebensversicherung“ handelt, an der noch gearbeitet wird, oder um die Richtlinie „Schadensversicherung“, die von den Mitgliedstaaten bereits jetzt in nationales Recht umzusetzen ist.

- a) Betreffend die Richtlinie Lebensversicherung wird vorgeschlagen, Artikel 5 Buchstabe a durch folgenden Text zu ersetzen:

„Rechnungseinheit: Die durch Beschluß 75/250/EWG des Rates vom 21. April 1975 festgelegte Europäische Rechnungseinheit (ERE).

Jedesmal, wenn auf die Rechnungseinheit in der Richtlinie Bezug genommen wird, gilt als der zu berücksichtigende Gegenwert in Landeswährung der des letzten Werktages des Jahres“.

- b) Bei der „Schadens“-Richtlinie bezieht sich Artikel 5 ausdrücklich auf die in Artikel 4 der Satzung der Europäischen Investitionsbank festgelegte Einheit. Die Benutzung dieser Umrechnungsmethode ist jedoch auszuschließen:

- aus den unter 1 dargelegten Gründen;
- weil die Anwendung unterschiedlicher Systeme in den beiden Richtlinien nicht zu rechtfertigen wäre;
- weil die EIB selbst bereits ihre Benutzung eingestellt hat.

Das in juristischer Hinsicht geeignetste Mittel ist die Änderung der Richtlinie.

Die Dienststellen der Kommission bereiten zur Zeit den Entwurf eines diesbezüglichen Vorschlags vor.

Begründung

Die Rechnungseinheit wird in der Richtlinie vom 24. Juli 1973 mehrmals verwendet: zunächst und in der Hauptsache, um den absoluten Mindestgarantiefonds zu bestimmen, den die Unternehmen (Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a) errichten müssen, aber auch um das Beitragsaufkommen festzusetzen, unter dem bestimmte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (Artikel 3 Abs. 1) und um bestimmte Stufen bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne festzulegen (Artikel 16 Abs. 3).

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a dieser Richtlinie ist unter Rechnungseinheit die in Artikel 4 der Satzungen der Europäischen Investitionsbank definierte Einheit zu verstehen, d. h. der Wert der Rechnungseinheit beträgt 0,88867088 Gramm Feingold.

Dieser Rückgriff auf die Goldparität verursacht spürbare Unterschiede von einem Land zum anderen, insbesondere für die Errichtung des absoluten Mindestgarantiefonds. Eine Rechnungseinheit beträgt nach dieser Parität 3,66 DM bzw. 625 Lire. Berücksichtigt man den Marktzinssatz, so wäre bei Anwendung der in diesem Vorschlag genannten europäischen Rechnungseinheit die in Deutschland geforderte tatsächliche Garantie folglich 978 Lire gegenüber 625 Lire in Italien. Umgekehrt kämen 625 Lire einer tatsächlichen Garantie von 2,34 DM gegenüber 3,66 DM in Deutschland gleich.

Kürzlich wurde eine europäische Rechnungseinheit (ERE) geschaffen, die auf einem Korb der Währungen der Mitgliedstaaten beruht, deren Umrechnungssatz für ERE täglich zur Verfügung steht und regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wird. Beispielsweise lag dieser Umrechnungssatz, der sich automatisch nach den Marktkursen richtet, am 16. Juni 1975 im Vergleich zu dem festen Umrechnungssatz RE Goldparität bei folgenden Werten (aufgerundete Zahlen).

	FB/Flux	DM	HFL	Pound St Irl Pound	DKR	FF	Lit
1 RE Goldparität =	50	3,66	3,62	0,41	7,5	5,55	625
1 RE (Währungskorb) = (16. Juni 1975)	45,45	3,05	3,13	0,57	7,05	5,21	815

Die europäische Rechnungseinheit wird fortschreitend auf europäischer Ebene angewandt.

- a) So beschloß der Rat am 21. April 1975, daß sie verwendet werden sollte, um die in Artikel 42 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé genannten Beihilfebeträge auszudrücken⁷⁾.
- b) Ebenso wurde für die EIB ein Verfahren gemäß Artikel 236 EWGV zur Revision ihrer Satzungen bezüglich Artikel 4 eingeleitet, der die Goldparität vorschreibt.

Mit der Revision wird bezweckt, diese Definition durch eine dehnbarere Formulierung zu ersetzen, die die Organe der Bank ermächtigt, selbst die Rechnungseinheiten und die Umrechnungsmethoden zu definieren. Gemäß dem Beschluß des Rates der Gouverneure der EIB vom 18. März 1975 wird die europäische Rechnungseinheit nunmehr von der Bank auch für ihre buchhalterischen Zwecke verwendet.

Die von den Versicherungsunternehmen geforderten Garantien, die in den gemeinschaftlichen Richtlinien in RE ausgedrückt sind, müssen selbstverständlich im fraglichen Land in Landeswährung geleistet werden. Zur Bestimmung des Umrechnungssatzes dieser Währung gegenüber der Rechnungseinheit ist die Verwendung der europäischen Rechnungseinheit das einzige Mittel, um für die Unternehmen der Mitgliedstaaten dieselben Wettbewerbsvoraussetzungen zu schaffen; denn dieses System beruht eben auf dem realen Wert jeder Währung zu den Marktsätzen: für eine ERE muß das Versicherungsunternehmen eine Garantie von 3,05 DM in Deutschland bzw. von 815 Lire in Italien leisten, wobei für beide Beträge dasselbe Bezugsdatum gilt.

Die Koordinierungsrichtlinie über die Schadensversicherung muß deshalb geändert werden.

Die Änderung ist dringend, da die Anwendung dieser Richtlinie durch die Unternehmen ab 31. Januar 1976 erfolgen soll (Artikel 35).

⁶⁾ Die Richtlinie vom 24. Juli 1973 wurde im Amtsblatt Nr. L 228 vom 16. August 1973 veröffentlicht.

⁷⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 104 vom 24. April 1975, S. 35